

Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss
Bachelor of Science
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 09.05.2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.2006 S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 1a Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum
- § 4 Module, Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodule
- § 5 Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

2. Bachelor-Prüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang, Inhalt und Form der Studienmodule
- § 11 Durchführung der Modulprüfungen
- § 12 Vergabe der Leistungspunkte, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen
- § 13 Bachelor-Modul
- § 14 Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Zusatzmodule
- § 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung
- § 20 Bachelor-Urkunde

3. Abschlussbestimmungen

- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Liste der Wahlpflichtmodule Chemie

Anhang 2: Liste der Wahlpflichtmodule BWL/VWL

1. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

- (1) Das Lehrangebot für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie ist so ausgelegt, dass breites Grundwissen in den Kernbereichen der Chemie und in den Wirtschaftswissenschaften erworben wird. In einem begrenzten Umfang kann durch die Wahl bestimmter Wahlpflichtmodule eine über Grundkenntnisse hinausgehende Spezialisierung erreicht werden. Diese Zielsetzung erfolgt im Hinblick auf eine sehr diversifizierte Berufspraxis, in der einerseits die langfristig stabilen Grundlagen des Fachs von Relevanz sind, andererseits ständig die Einarbeitung in neue, vom jeweiligen Tätigkeitsfeld abhängende Bereiche gefordert wird. Entsprechend dem Profil des Fachs Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gehören zum Pflichtcurriculum die Kernfachbereiche des Fachs Chemie (Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie) und die Schwerpunktbereiche der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre). Des Weiteren sollen Studierende lernen, wissenschaftliche Ergebnisse und fachbezogene Sachverhalte systematisch und kritisch zu diskutieren.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Studiengangs Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „*Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)*“. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 1a

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Weiteres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zur Bachelor Prüfung in Wirtschaftschemie zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Zugangsprüfungsverordnung vom 24.1.2005 erfüllen und erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
- (3) Die Zugangsprüfung i.S.v. § 66 Absatz 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zugangsprüfungsverordnung ist eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium der Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Bachelor of Science nachweist. Der Antrag auf eine Zulassungsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen, letzterer benennt die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gemäß § 7 Abs. 1. Die Note für die Mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 Absatz 2, 3 und 5 der Prüfungsordnung fest. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und

der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben und verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ in Wirtschaftschemie.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Bachelor-Grad erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (§ 13) und der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10).
- (1) Der Bachelor-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann. Die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums umfassen insgesamt 174 Semesterwochenstunden.
- (3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die Studienordnung oder durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, wissenschaftlicher Forschung oder Verwaltung wird im Hinblick auf die Vorbereitung auf das Berufsleben und die Verbesserung der Berufsaussichten nachdrücklich empfohlen.

§ 4 Module, Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodule

- (1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in Studienmodule gegliedert. Das Pflichtcurriculum umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Die Wahlpflichtmodule, eines aus dem Bereich der Chemie und zwei aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sind aus den jeweiligen, dieser Ordnung angefügten Anhängen zu wählen.
- (3) Es ist zulässig weitere Module (Zusatzmodule) zu belegen. Näheres regelt § 17 dieser Ordnung.

§ 5 Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungen

- (1) Durch die erfolgreiche Teilnahme an den Studienmodulen müssen insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte erworben werden. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem *ECTS*-Punkt (*European Credit*

Transfer System) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.

- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und aus der Bachelor-Arbeit gemäß § 13 und § 14. Die Bachelor-Prüfung soll in der Regel einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgeschlossen sein, wobei darauf geachtet werden soll, dass zwischen der Abgabe der Bachelor-Arbeit und der Fertigstellung der zugehörigen Gutachten nicht mehr als sechs Wochen liegen.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12. Studienleistungen werden durch die belegbare aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht und sind in der Regel Voraussetzung zur Prüfungszulassung. Für jedes Modul sind die geforderten Studienleistungen in der Studienordnung, im Modulhandbuch und den Modulordnungen festgelegt oder werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzen der Fakultätsrat der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einvernehmlich einen Prüfungsausschuss ein. Er wird der Ausschuss für die Bachelor-Prüfung Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (nachfolgend stets „Prüfungsausschuss“) genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studienfachs - jeweils nach Gruppen getrennt - gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (außer Vorsitz und Stellvertretung) Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wahrgenommen werden. Die studentischen Mitglieder müssen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sein und im Rahmen dieses Studiums mindestens sechs Module erfolgreich absolviert haben. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter Wahlvorschläge unterbreiten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer; die Benennung der Beisitzer kann widerruflich den Prüfern überlassen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Die studentischen Mitglieder nehmen nicht teil an Beratungen und Beschlussfassungen über pädagogisch-wissenschaftliche Fragen (hierzu gehören insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Fragen bezüglich des Prüfungsstoffes und die Bestellung der Prüfer) sowie über Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle und den Bericht an die Fakultät seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und der Änderung des Anhangs der Prüfungs- bzw. Studienordnung.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausüben bzw. ausgeübt haben. Beisitzerin/Beisitzer kann sein, wer nach Landesrecht im entsprechenden Prüfungsfach prüfungsberechtigt ist.
- (2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie

durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Absatz 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.
- (5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die das Studium bei Nichtbestehen beendet, müssen zwei Prüfer bestellt werden.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang für Wirtschaftschemie erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten und Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend. Der Prüfling ist berechtigt sich in dem im Prüfungszeugnis angegebenen Fachsemester einzuschreiben. Eine Einschreibung ist jeweils im Sommersemester und im Wintersemester in die Fachsemester 2, 3, 4 und 5 möglich.
- (6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den

Studienmodulen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.

- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, in deutscher Sprache oder eine beglaubigte Übersetzung, vorzulegen.
- (8) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss *Bachelor of Science* an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und durch den Prüfungsausschuss eine Note 4.0 oder besser, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der fachlich zuständigen Hochschullehrer, vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

2. Bachelor-Prüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie eingeschrieben ist oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 11) schriftlich im Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - der Studierendenausweis;
 - eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Wirtschaftschemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Studiengang im Fach Wirtschaftschemie befindet.
- (3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung gemäß Absatz 1 nicht erfüllt ist oder wenn die Nachweise und Erklärungen zu Absatz 4 unvollständig sind oder wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Wirtschaftschemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Umfang, Inhalt und Form der Studienmodule

- (1) Durch die Module des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftschemie müssen insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte erworben werden. Nach Maßgabe der Regelungen im Modulhandbuch sind in einem Modul gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen. In benoteten Modulen ist jeweils eine Prüfung zu bestehen
- (2) Tabellarische Darstellung der Modulstruktur:

Modul	Semester	V (SWS)	Ü (SWS)	P (SWS)	Gesamt (SWS)	(ECTS)	Benotet
Einführung in die Allgemeine + Anorganische Chemie (C1)	1	4	2	-	6	8	ja
Praktikum: Allgemeine + Anorganische Chemie (C1-P)	1	-	-	12	12	7	nein*
Grundlagen der BWL / Absatz und Beschaffung (BB01)	1	4	4	-	8	12	Ja
Mathematik für Wirtschaftschemiker	1	3	1	-	4	5	ja
Summe 1. Semester						32	
Chemie der Elemente (C2)	2	4	2	-	6	8	ja
Rechtskunde und Toxikologie (ReKu-WiChem)	2	1	-	-	2	2	nein
Rechnungswesen (BB02)	2	4	4	-	8	12	ja
Prinzipien der Organischen Chemie (POC)	2	4	2	-	6	8	ja
Summe 2. Semester						30	
Physik für Wirtschaftschemiker (Phy-WiChem)	3	3	-	-	3	4	ja
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (BV01)	3	2	2	-	4	6	ja
Statistische Methoden (BS01)	3	3	1	-	4	6	ja
Finanz- und Wertmanagement (BB03)	3	4	4	-	8	12	ja
Prinzipien der Makromolekularen Chemie (PMC-V)	3	2	-	-	2	3	nein*
Summe 3. Semester						31	
Grundlagen der Physikalischen Chemie (GPC)	4	6	2	-	8	10	ja
Praktikum: Grundlagen der Physikalischen Chemie (GPC-P)	4	-	-	7	7	5	nein*
Praktikum: Prinzipien der Organischen Chemie (POC-P)	4	-	-	5	5	3	nein
Produktion und Logistik (BB04)	4	2	2	-	4	6	ja
Prinzipien der Makromolekularen Chemie (PMC-P)	4	-	1	7	8	6	ja
Summe 4. Semester						30	
Vertiefte Organische Chemie (VOC)	5	4	2	-	6	8	ja
Praktikum: Organisch-Chemische Synthese (VOC-PWiChem)	5	-	-	7	7	4	nein*
Wahlpflichtmodul Chemie (WP-Chemie; s. Anhang 1)	5	2	1	6	9	8	ja
Statistische Thermodynamik und Grenzflächen (STGF)	5	3	1	-	4	6	ja

Praktikum: Statistische Thermodynamik und Grenzflächen (STGF-P-Wichem)	5	-	-	7	7	4	nein*
Summe 5. Semester						30	
Elementorganische Chemie (EOC)	6	2	1	6	9	8	ja
Analytische Methoden der Chemie (Ana-V)	6	4	2	-	6	8	nein*
Wirtschaftspolitik (BV03)	6	2	2	-	4	6	ja
Wahlpflichtmodul BWL (WP-BWL; 1 von 2; s. Anhang 2)	6	4	2	-	6	9	ja
Summe 6. Semester						31	
Wahlpflichtmodul BWL (WP-BWL/VWL; 2 von 2; s. Anhang 2)	7	4	2	-	6	9	ja
Analytische Methoden der Chemie (Ana-P)	7	-	-	6	6	5	ja
Bachelor Arbeit	7					12	ja
Summe 7. Semester						26	
Summe						174	210

* Die erfolgreiche Teilnahme an den mit Stern gekennzeichneten unbenoteten Modulen ist Voraussetzung für die jeweilige Zulassung zur Modulprüfung des thematisch zugeordneten benoteten Moduls. Es bestehen dementsprechend folgende Zuordnungen: C1-P ist C1 zugeordnet; PMC-V ist PMC-P zugeordnet, POC-P-Wichem ist POC zugeordnet, GPC-P ist GPC zugeordnet; STGF-P-WiChem ist STGF zugeordnet; Ana-V ist Ana-P zugeordnet.

- (3) Ein Studienmodul fasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen. Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Eine benotete Prüfungsleistung gilt als „mit Erfolg“ erbracht (bestanden), wenn die Note 4,0 oder besser ist.
- (4) Als Wahlpflichtmodul Chemie (WP-Chem) können Module gewählt werden, die in Anhang 1 dieser Ordnung angegeben sind. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere Lehrveranstaltungen als Wahlpflichtmodul belegt werden, sofern diese ein Minimum von 8 ECTS Punkten aufweisen und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (5) Als Wahlpflichtmodule Wirtschaft (WP-BWL und WP-BWL/VWL) können Module belegt werden, die im Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet sind. Jedes dieser Module umfasst 9 ECTS Punkte und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere Wahlpflichtmodule belegt werden, sofern diese ein Minimum von 9 ECTS Punkten aufweisen und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (6) Die Anhänge 1 und 2 dieser Prüfungsordnung können durch Beschluss des Prüfungsausschusses mit einfacher Mehrheit aktualisiert werden.

§ 11

Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Nach Maßgabe der Regelungen im Modulhandbuch können für ein Modul Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung vorgesehen werden. Dies kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des

entsprechenden Moduls sein. Diese erfolgreiche Teilnahme wird dann von der (dem) Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung schriftlich auf der Anmeldung zur Modulprüfung bescheinigt.

- (2) Eine Modulprüfung hat in der Regel die Inhalte des zugeordneten Moduls als Gegenstand. Die Prüfungsleistung soll studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden. Die Modulprüfungen sollen spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, in dem die letzte zum Modul gehörende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens in der 2. Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten werden.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung der Module C1, C2, POC, GPC, VOC, PMC-P, STGF, EOC, Ana-P, ReKu-Wichem und WP-Chemie muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem dazu gehörigen Prüfungstermin beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Die Anmeldung muss den Prüfungstermin und die Unterschrift des (der) Prüfer(in) bzw. der Prüfer(innen) enthalten. Notwendige Nachweise über erbrachte Studienleistungen werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung von dem (der) Prüfer(in) bzw. den Prüfer(inne)n an das Akademische Prüfungsamt übermittelt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Prüfung schriftlich abmelden. Sie/Er soll dann den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.
- (4) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung der Module BB01, BB02, BB03, BB04, BV01, BV03, BS01, WP-BWL und WP-BWL/VWL ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden vom Akademischen Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.
- (5) Die Modulabschlussprüfung kann in den Modulen C1, C2, POC, GPC, VOC, PMC-P, STGF, EOC, Ana-P, ReKu-Wichem und WP-Chemie aus einer Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit bestehen. Die jeweilig zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer vor Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (6) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen C1, C2, POC, GPC, VOC, PMC-P, STGF, EOC, Ana-P, ReKu-Wichem und WP-Chemie sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 45 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung

wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer (eines) Beisitzerin (Beisitzers) zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesender (anwesende) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen in den Modulen C1, C2, POC, GPC, VOC, PMC-P, STGF, EOC, Ana-P, ReKu-Wichem und WP-Chemie sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine schriftliche Modulprüfung in einem der Chemiemodule wird von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.
- (8) Die Modulabschlussprüfung kann in den Modulen BB01, BB02, BB03, BB04, BV01, BV03, BS01, WP-BWL und WP-BWL/VWL aus einer Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit bestehen. Die jeweilig zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (9) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen in den Modulen BB01, BB02, BB03, BB04, BV01, BV02, BS01, WP-BWL und WP-BWL/VWL hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Der entsprechende Umfang einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in Modulen mit 6 oder 8 SWS 30-45 Minuten und in Modulen mit 4 SWS 20-30 Minuten. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll die vorgesehene Prüfungszeit in der Regel nicht um mehr als 5 Minuten überschreiten. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 fest.
- (10) Mündliche Prüfungen in den Modulen BB01, BB02, BB03, BB04, BV01, BV03, BS01, WP-BWL und WP-BWL/VWL werden vor zwei Prüferinnen / Prüfern oder einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (11) Bei mündlichen Modulprüfungen sind gemäß § 63 Absatz 4 HG Zuhörer(innen) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der

Prüfungsanmeldung werden Zuhörer(innen) von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer(innen) haben das Recht, Zuhörer(innen) bei Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

- (12) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (13) Die Prüfungsleistung im Modul ReKu-Wichem kann auch dadurch erworben werden, dass die Studierende oder der Studierende im Studiengang Bachelor Wirtschaftskemie die Sachkunde gemäß § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung nachweist.

§ 12

Vergabe der Leistungspunkte, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen

- (1) Mit dem Erbringen der jeweils geforderten Studienleistungen sind alle auf das betreffende Modul gemäß § 10 Absatz 1 entfallenden Leistungspunkte erworben. Bei benoteten Studienmodulen muss hierzu die geforderte Prüfungsleistung mit Erfolg erbracht werden.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 (sehr gut) | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 (gut) | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 (befriedigend) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 (ausreichend) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 (nicht ausreichend) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht (bestanden), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde. Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte Studienleistung ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.
- (4) Bei benoteten Modulen ist die Modulnote gleich der Note der Prüfungsleistung der zugeordneten Abschlussprüfung.
- (5) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note *nicht ausreichend* (4,7 oder 5,0) bewertet wurde.

- (6) Der Modulbeauftragte stellt sicher, dass eine Klausureinsicht zeitnah nach der Bewertung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem nächsten Wiederholungstermin möglich ist.
- (7) Den Studierenden sind für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 13 Bachelor-Arbeit

- (1) Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Bachelor-Arbeit soll belegen, dass der/die Kandidat/in innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist, unter Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelor-Arbeit ein eng abgegrenztes chemisches oder wirtschaftswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten
- (2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch eine(n) Professor(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Der Prüfling kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für das Themengebiet der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird erst ausgegeben, wenn 19 benotete Module erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets gemäß Absatz 3, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Absatz 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten. Das Akademische Prüfungsamt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgabe des Themas an ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragstellung erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 92. Tag nach Antragstellung als Tag der Ausgabe des Themas.

- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Absatz 5 oder Absatz 6.
- (9) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der direkt mit der Bachelor-Arbeit verbundene zeitliche Aufwand soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 14

Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Absatz 9 beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Erstprüfer(in) ist immer die (der) Betreuer(in) der Bachelor-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der Bachelor-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Absatz 1.
- (3) Die Note der Bachelor-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Absatz 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung des Durchschnitts wird ebenfalls auf eine Nachkommastelle gerundet. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Absatz 2, die (der) eine dritte Note für die Bachelor-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelor-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). (5) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-

Arbeit ist angenommen. Für eine angenommene Bachelor-Arbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.

- (4) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss, sofern die Bachelor-Arbeit vor der 5. Woche der Vorlesungszeit begonnen wurde, bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters mitgeteilt werden. Wird die Bachelor-Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt im Semester begonnen, so muss ihre Bewertung spätestens sechs Wochen nach deren Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann (§ 18 Absatz 1). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Absatz 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Bachelor-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht. Dabei ist das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel bereits als Täuschungsversuch zu werten.
- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit angenommen ist und wenn die Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module und der Note der angenommenen Bachelor-Arbeit mit doppeltem Gewicht. Die Gesamtnote wird auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet bei einem gewichteten Notenmittel (d)
- bis einschließlich 1,5: excellent ausgezeichnet
 - über 1,5 bis 2,0: very good sehr gut
 - über 2,0 bis 2,5: good gut
 - über 2,5 bis 3,5: satisfactory befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0: sufficient ausreichend

§ 17 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich im Rahmen der Bachelor-Prüfung in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies sind im Besonderen Module die im Rahmen des *Studium Universale* angeboten werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen und hat keinen Einfluss auf das Bestehen der Bachelor Prüfung.

§ 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Eine Bachelor-Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Absatz 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 13 Absatz 5) für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Bachelor-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Absatz 5 bzw. § 13 Absatz 6. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Absatz 8 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nach näherer Bestimmung durch Absatz 4 und 5 zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Wirtschaftschemie-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Für die Module C1, C2, POC, GPC, VOC, PMC-P, STGF, EOC, Ana-P, ReKu-Wichem

und WP-Chemie gilt, dass auf Antrag an den Prüfungsausschuss das gesamte Modul mit sämtlichen Studien- und Prüfungsleistungen einmal von neuem begonnen werden kann. Insgesamt dürfen nicht mehr als fünf Module wiederholt werden. Alle Studien- und Prüfungsleistungen, die zuvor abgeleistet wurden, werden aufgehoben. Die Modulprüfung zu dieser Wiederholung des Moduls kann nach näherer Bestimmung durch Absatz 4 und 5 zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung des gesamten Moduls oder der Modulprüfung ist explizit ausgeschlossen.

- (4) Bei der Wiederholung einer nach § 12 Abs. 5 nicht bestandenen Modul-Abschlussprüfung verschieben sich die Termine in § 11 Absatz 1 und 3 um jeweils 6 Monate, bei mehrmaliger Wiederholung derselben Modulprüfung (Absatz 3) um 6 Monate pro Wiederholung. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Art der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfer. Die Modulnote ist gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.
- (5) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Absatz 4 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.
- (6) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung ist nur in den in Absatz 3 geregelten Fällen möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (7) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine wiederholte Bachelor-Arbeit nicht angenommen wurde, oder eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls oder eines Wahlpflichtmoduls aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften endgültig nicht bestanden wurde. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausstellung und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie das Datum der letzten Prüfung ausgewiesen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein *diploma supplement* in deutscher und in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält.
- (3) Desweiteren wird ein *transcript of records* in englischer Sprache vergeben, welches insbesondere Leistungszahlen beinhaltet.

- (4) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern gemäß § 17 mit in das Zeugnis aufgenommen.
- (5) Hat ein Prüfling die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.

3. Abschlussbestimmungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die ihn betreffenden Modulabschlussklausuren, Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.

Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23

Aberkennung des Bachelor-Grades

Für die Aberkennung des Bachelor-Grades gilt § 22 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 oder später erstmalig für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende mit abgelegtem Vordiplom im Fach Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf können in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie wechseln, wobei ihnen 120 ECTS Punkte für das erfolgreich abgelegte Vordiplom angerechnet werden. Die Vordiplomnote wird dabei als Gesamtnote für die angerechneten ECTS Punkte übernommen. Für Studierende des Studiengangs Diplom-Wirtschaftschemie, die in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie überwechseln, sind die folgenden Module verpflichtend zu belegen: BV03, VOC, Ana-P, PMC-P, WP-Chemie, WP-BWL, WP-BWL/VWL, EOC.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.03.2008 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.03.2008.

Düsseldorf, den 09.05.2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Alfons Labisch
Univ. Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anhang 1

Modul	Semester	Vorlesung (SWS)	Übung (SWS)	Praktikum (SWS)	Gesamtmodul (SWS)	Gesamtmodul (ECTS)	Benotet
Wahlpflichtmodul Biochemie	5	2	1	6	9	8	ja
Wahlpflichtmodul Theoretische Chemie	5	3	1	3	7	8	ja

Anhang 2

Wahlpflichtmodul	Semester	Vorlesung (SWS)	Übung (SWS)	Praktikum (SWS)	Gesamtmodul (SWS)	Gesamtmodul (ECTS)	Benotet
Unternehmensorganisation (BW01)	6/7					9	ja
Bank- und Versicherungsmanagement (BW02)	6/7					9	ja
Investitions- und Finanzierungsmanagement (BW03)	6/7					9	ja
Umweltmanagement (BW04)	6/7					9	ja
Unternehmensprüfung und Controlling (BW05)	6/7					9	ja
Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (BW06)	6/7					9	ja
Marketing	6/7					9	ja
Markt und Staat	6/7					9	ja
Statistische Datengewinnung	6/7					9	ja